

Mitteilungsblatt des Amtes

LANDHAGEN

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Landhagen
mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Derkow,
Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekenhagen, Neuenkirchen,
Wackerow und Weitenhagen

Jahrgang 29

Freitag, den 17. September 2021

Nummer 09



Foto: Gabriele Mann

Die nächste Ausgabe erscheint am Freitag, dem 15. Oktober 2021.

Amt Landhagen

Beschluss-Nr.:

WEI/077/2020

Fachbereich Bauen und
Liegenschaften

Datum: 10.08.2020

Gemeindevertretung Weitenhagen

- öffentlich

Beschluss:**Beratungsgegenstand:**

Bebauungsplan Nr. 9 „Wohnbebauung Lange Reihe“, OT Diedrichshagen Gemeinde Weitenhagen - Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt

die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Wohnbebauung Lange Reihe“ OT Diedrichshagen, Gemeinde Weitenhagen.

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung i. V. m. § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung (KV M/V) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltender Fassung beschließt die Gemeindevertretung von Weitenhagen den Bebauungsplan Nr. 9 „Wohnbebauung Lange Reihe“ OT Diedrichshagen, Gemeinde Weitenhagen bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text - Teil B als Satzung.

Die Begründung einschließlich des Bestandsplans Biotope, der Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie das Protokoll Artenschutzkontrolle werden gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr.: 9 „Wohnbebauung Lange Reihe“ OT Diedrichshagen, Gemeinde Weitenhagen die Genehmigung zu beantragen. Der Bebauungsplan Nr. 9 „Wohnbebauung Lange Reihe“ ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die Abstimmung lt. Beschlussvorlage ergab:

- 13 Mitglieder gesamt
- 10 davon anwesend
- 10 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Stimmennahaltungen

Von der Beratung und Abstimmung nach § 24 Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen war/en: keiner

Mitglied der Gemeindevertretung



Bürgermeisterin

Gemeinde Weitenhagen**Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan
Nr. 9 „Wohnbebauung Lange Reihe“,
OT Diedrichshagen der Gemeinde Weitenhagen“**

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Wohnbebauung Lange Reihe“, OT Diedrichshagen der Gemeinde Weitenhagen bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text - Teil B, einschließlich der Begründung, des Bestandsplans Biotope, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und des Protokolls Artenschutzkontrolle, wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung auf der Sitzung am 10.08.2020 und mit Genehmigung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 21.05.2021, Az. 00696-21-40 erlassen. Die Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid wurden erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

Geltungsbereich gemäß Übersichtsplan:

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 25/2, Flur 4 der Gemarkung Diedrichshagen.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich in südwestlicher Ortslage von Diedrichshagen, auf mittlerer Höhe des Siedlungsteils entlang der Straße „Lange Reihe“. Diese begrenzt das Plangebiet im Westen, im Osten öffnet es sich hin zur Siedlungskante. Im Norden und Süden grenzt das Plangebiet jeweils an Grundstücke der straßenbegleitenden Bestandsbebauung,

Die Genehmigung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Wohnbebauung Lange Reihe“, OT Diedrichshagen der Gemeinde Weitenhagen wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Wohnbebauung Lange Reihe“, OT Diedrichshagen der Gemeinde Weitenhagen bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text - Teil B einschließlich der Begründung, des Bestandsplans Biotope, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und des Protokolls Artenschutzkontrolle im Fachbereich Bauen und Liegenschaften des Amtes Landhagen, Theodor-Körner-Str. 36, 17498 Neuenkirchen während der

Öffnungszeiten:

Dienstag:	08:30 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:30 - 12:00 Uhr	-----
Donnerstag:	-----	13:00 - 17:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäß Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Wohnbebauung Lange Reihe“, OT Diedrichshagen der Gemeinde Weitenhagen tritt mit Ablauf des 17.09.2021 in Kraft.

Unterschrift Bürgermeisterin Frau Jeske

Datum: 26.08.2021

Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen Nr. 09 vom 17.09.2021.

**Plangebiet****Amt Landhagen**

Fachbereich Bauen
und Liegenschaften

Gemeindevertretung Neuenkirchen

- öffentlich

Beschluss**Beratungsgegenstand:**

Bebauungsplan Nr. 18 „Südlich Marktflecken“, Gemeinde Neuenkirchen - Beschluss zur Auslegung des Entwurfs und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen hat auf ihrer Sitzung am 13.07.2021 folgendes beschlossen:

- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 „Südlich Marktflecken“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und der Begründung wird gebilligt.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 „Südlich Marktflecken“ befindet sich in der Gemarkung Neuenkirchen G, Flur 2, am westlichen Rand der Ortslage Neuenkirchen Gemeinde Neuenkirchen. Im Westen grenzt er an die Kreisstraße K 5 „Chausseestraße“, im Norden an das nach WRRL berichtspflichtige Fließgewässer „Kohlgraben“ sowie das sich anschließende Gewerbegebiet Marktflecken, im Osten an das Wohngebiet des Bebauungsplans Nr. 15 „Kohlgraben I“, den er teilweise überlagert. Im Süden grenzt er an ein Wohngebiet aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Der Geltungsbereich wurde nach dem Aufstellungsbeschluss erweitert und umfasst eine Fläche von ca. 2,2 ha mit den folgenden Flurstücken:

Gemarkung Neuenkirchen, Flur 2, Flurstücke 142/85, 142/99, 142/100, 142/101, 142/102, 142/103, 142/163, 142/162, 142/161, 142/105, 142/106, 142/107, 142/108 und 142/98 (TF).

- Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuerschließung eines Wohngebietes zur Errichtung von Wohnhäusern und einer sozialen Einrichtung.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 „Südlich Marktflecken“ in der Fassung vom Juni/Juli 2021 bestehend aus:
 - Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B),
 - Begründung und Umweltbericht
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Neuenkirchen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorentwurf werden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt im Amt Landhagen Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die betroffenen Bürger sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
- Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung/Stellungnahme:

Der Aufstellungsbeschluss wurde auf der Gemeindevertretungssitzung am 25.08.2020 gefasst.

Mit dem Vorentwurf wurde die Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) frühzeitig beteiligt und über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung.

Mit Schreiben vom 17.12.2020 wurden ebenfalls die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, den Vorentwurf des Bebauungsplans und dessen Begründung hinsichtlich ihrer Belange zu prüfen und entsprechende Stellungnahmen abzugeben. Die wesentlichen Hinweise werden im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 „Südlich Marktflecken“ berücksichtigt.

Die Abstimmung lt. Beschlussvorlage ergab:

- 13 Mitglieder gesamt
- 10 davon anwesend
- 6 Ja-Stimmen
- 3 Nein-Stimmen
- 1 Stimmenthaltungen

Von der Beratung und Abstimmung nach § 24 Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen war/en: /

Mitglied der Gemeindevertretung



Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Gemeinde Neuenkirchen**

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 18 „Südlich Marktflecken“ der Gemeinde Neuenkirchen nach § 3 Abs. 2 BauGB